

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drucksache 18/3934) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"An § 15 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen darf nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Gemeinde erfolgen. Diese ist zu erteilen, wenn

1. der Ausbringungsort sich

- a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
- b) im Eigentum der Gemeinde befindet und die Gemeinde dies durch Satzung zugelassen hat,
- c) im Eigentum der Gemeinde befindet, ohne in der Satzung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die Gemeinde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder
- d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden,

2. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Schleswig-Holstein hatte,

3. die verstorbene Person diese Beisetzungsform durch schriftliche Verfügung zugelassen hat und

4. die Asche von staubigpulveriger Beschaffenheit ist.

Die örtlich zuständige Gemeinde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.“

2. Ziff. 4 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

"a) § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstorbene dürfen nach Beendigung der Leichenschau bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden.“

Begründung:

I. Nicht zur Verstreuung geeignete Asche (z.B. Zahngold, Prothesen)

Nach dem Ergebnis der schriftlichen Anhörung soll der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung getragen werden, der zufolge zur Totenasche auch vom Feuer unversehrte Gegenstände wie Implantate oder Prothesen gehören (Beschluss vom 30. Juni 2015, Az. 5 StR 71/15). Das Verstreuen der Asche außerhalb von Friedhöfen soll nur genehmigt werden, wenn die Asche von staubigpulveriger Beschaffenheit (vgl. BGH a.a.O.) und damit zur Verstreuung geeignet ist. Zum Nachweis kommt insbesondere die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums in Betracht. Ist die Asche nicht zur Verstreuung geeignet, ist sie auf andere Weise zu bestatten.

II. Bestattungsfrist

Nach § 3 BestattG ist jede Leiche zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau). Auf schwer erreichbaren Inseln und Halligen ohne ansässigen Arzt kann zur Vornahme der Leichenschau auch eine andere geeignete Person ermächtigt werden. Um diese Möglichkeit zu erhalten, soll die Bestattung Verstorbener frühestens nach Beendigung der Leichenschau zugelassen werden. Diese Anknüpfung stellt auch sicher, dass bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod das Eintreffen der Polizei abgewartet wird (§ 6 BestattG), welche vor der Bestattung die erforderlichen Ermittlungen veranlassen kann.

III. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung ohne Änderungsbedarf

Im Übrigen ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Anhörung kein Änderungsbedarf:

1. Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen

Dass Asche eine gewisse Schwermetallkonzentration enthält, steht ihrer Verstreuung nicht entgegen. Diese anorganischen Bestandteile gelangen auch bei den herkömmlichen Bestattungsformen der Erdbestattung, der Seebestattung oder dem Verstreuen auf Friedhöfen in die Umwelt. Nach einer Untersuchung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zeigt sich selbst in jahrelang genutzten Friedwäldern kein erhöhter Schwermetallgehalt im Boden (<http://t1p.de/friedwald-studie>). Im Unterschied zu Friedwäldern wird das Verstreuen von Asche auf anderen Grundstücken nur vereinzelt erfolgen.

§ 168 Abs. 2 StGB findet auf den Ort der Ausbringung keine Anwendung, weil Beisetzungsstätte im Sinne dieser Vorschrift nur Gräber sind. § 168 Abs. 1 StGB gewährleistet jedoch, dass bei der Ausbringung kein "beschimpfender Unfug" mit der Asche verübt wird.

Welche Gemeinde für die Genehmigung einer Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Nr. 1 LVwG: Da sich die Genehmigung auf die Ausbringung an einem bestimmten Ort bezieht, ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Ort liegt.

Die Gemeinde kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands nach allgemeinem Recht eine angemessene Gebühr sowie etwaige Auslagen erheben. Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gilt das allgemeine Verwaltungsrecht, insbesondere der Untersuchungsgrundsatz (§§ 83, 84 LVwG). Danach kann die Behörde erforderliche Nachweise anfordern, z.B. die Eigentumsverhältnisse oder den Lebensmittelpunkt betreffend, und bei Unaufklärbarkeit den Antrag ablehnen. Die behördliche Feststellung des Lebensmittelpunktes ist in anderen Zusammenhängen nicht unüblich (z.B. Steuerrecht, Ausländerrecht). Eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung benachbarter Grundstücke wird regelmäßig auszuschließen sein, denn auch Friedhöfe dürfen ohne Mindestabstand zu Nachbargrundstücken betrieben werden. Ob und auf welchen ihrer eigenen Grundstücke eine Gemeinde das Verstreuen von Asche zulassen will, soll ihrer Entscheidung vorbehalten bleiben. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzentwurfs muss sich die schriftliche Verfügung der verstorbenen Person nicht auf einen bestimmten Ausbringungsort beziehen. Ob eine schriftliche Verfügung der Bestattungsart verbindlich umzusetzen ist, bestimmt das allgemeine Recht, beispielsweise das Erbrecht. Die Verfügung muss keinen bestimmten Totensorgeberechtigten bezeichnen; dessen Bestimmung kann wie bisher nach allgemeinem Recht erfolgen. Die Ermittlung des Willens der verstorbenen Person bei mehreren Verfügungen erfolgt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

2. Befristete Aufbewahrung von Urnen in der Wohnung

Die genehmigte Aufbewahrung von Urnen in der Wohnung stellt keine Störung der Totenruhe dar,

weil der Inhaber der Genehmigung Berechtigter im Sinne des § 168 StGB ist. Berechtigter im Sinne der Vorschrift ist, wem das Totenfürsorgerecht zusteht; dieses bestimmt sich nach allgemeinem Recht.

Nach Ablauf des genehmigten Zeitraums der Aufbewahrung greift die Bestattungspflicht des § 13 BestattG. Wird der Gemeinde, welche die Wohnungsaufbewahrung genehmigt hat, nach Ablauf der genehmigten Frist kein Bestattungsnachweis vorgelegt, kann die Bestattungspflicht nach § 13 BestattG erforderlichenfalls ebenso durchgesetzt werden wie nach bisherigem Recht. Eine Bußgeldbewehrung ist dazu ebenso wenig erforderlich wie bisher. Zum Nachweis der Bestattung kann beispielsweise die Bestätigung eines Bestatters oder eines Friedhofsträgers vorgelegt werden.

Dass sich die sterblichen Überreste einer Person in Privatwohnungen befinden, kann schon heute der Fall sein, beispielsweise wenn jemand in einer Wohnung verstirbt. Schon bisher kann es der Bestattungspflichtige auch versäumen, Asche zu bestatten, so dass auch dies keine neuen Fragen aufwirft. § 13 BestattG regelt zudem bereits den Fall, dass Hinterbliebene vor der Bestattung verstorben sind.

Ein Verlust der Asche oder ihr Austausch ist schon nach geltendem Recht nicht ganz auszuschließen, wenngleich das Bestattungsgesetz bestimmte Vorkehrungen trifft. Ist die Asche verloren gegangen, besteht wegen Unmöglichkeit keine Bestattungspflicht nach § 13 BestattG.